

# RS Vwgh 1996/10/16 95/01/0419

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.10.1996

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Staatsbürgerschaft

## Norm

AVG §37;

AVG §58 Abs2;

StbG 1985 §10 Abs1 Z6;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 85/01/0144 E 4. März 1987 VwSlg 12412 A/1987 RS 2(hier hat die belangte Behörde die notwendigen Feststellungen nicht getroffen; Begründungsmangel)

## Stammrechtssatz

Fremde, die sich Verstöße gegen die der Ordnung und Sicherheit des Straßenverkehrs dienenden Schutznormen haben zuschulden kommen lassen, sind dann von der Verleihung der Staatsbürgerschaft ausgeschlossen, wenn aus der Art, der Schwere oder aus der Häufigkeit dieser Übertretungen erkennbar ist, dass sie den zur Vermeidung von Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Menschen sowie der allgemeinen Sicherheit erlassenen Gesetzen gegenüber negativ eingestellt sind (Hinweis E 24.6.1975, 361/75, E 12.11.1980, 3353/80, E 28.1.1981, 3759/80).

## Schlagworte

Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Verfahrensmangel

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995010419.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

17.03.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>